

KR

über

Herrn Landrat Kilian

Li 23. Januar 2020

im Hause

**Neubauvorhaben Gefahrenabwehrzentrum;
EUKA vom 26.11.2019 TOP 2 und TOP 3 / Niederschrift vom 28.11.2019**

Gemäß Protokollauszug :

„Die Mitglieder des Ausschusses wünschen sich eine modulare Betrachtung des Gefahrenabwehrzentrums. Der dringende Bedarf für das **Modul 1** wird bestätigt. Die Realisierbarkeit dieses Moduls gemeinsam mit zusätzlichen Büroflächen soll prioritär in der Nähe des Kreishauses geprüft werden.“

Hierbei ging es um die nach erster Prüfung bedingt geeignete obere östliche Parkplatzfläche.

Insofern hat sich die Verwaltung mit der eventuell möglichen Bebauung dieser Parkplatzfläche unterhalb des Friedhofgeländes befasst.

Hierzu dienen sowohl der Bebauungsplan, die vorliegenden Studien von k-plan bezüglich des Moduls 1 und des Stellplatzbedarfs, als auch die Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Guckes (von 2015) als Grundlage.

Bei Modul 1 ist gem. Aufstellung von k-plan von einer Brutto-Grundfläche (nachfolgend BGF) von 2.358,20 qm auszugehen, sowie zusätzlich für die erforderlichen 30 Arbeitsplätze mit 1.050 qm. In Summe ergibt sich eine BGF von 3.408,20 qm. (Anlage 1)

Um das Gelände weiterhin möglichst gut befahrbar zu lassen, wurde die Gebäudeanordnung sowie die Gebäudekubatur gem. Beispiel des AB Guckes vorgenommen. Damit würde die eine Seite des Parkplatzes weiterhin als solcher genutzt werden können und es bildet sich keine „Sackgasse“ auf dem Gelände.

Übertragen auf die erforderlichen Flächen wird ein Baukörper in der Grundfläche des Bauteils III vorgeschlagen. (Anlage 2)

Es ergäbe sich hierfür eine Grundfläche von ca. 13,60 x 68 m = 924,80 qm. Mit einem solchen Baukörper müsste man innerhalb der im B-Plan definierten überbaubaren Fläche bleiben, allerdings wäre für die Unterbringung der erforderlichen Gesamtfläche – abweichend zum B-Plan – eine 3 (voll-)geschossige Bauweise erforderlich. Mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss als Dachgeschoss (d.h. max. 75% der Grundfläche) wäre Abhilfe geschaffen. Ergänzend hierzu könnte ein Kellergeschoss für Lagerräume, Archive etc. vorgesehen werden. Die Möglichkeit einer Befreiung zum B-Plan in den oben geschilderten Ausmaßen müsste abschließend geklärt werden.

Bei vorbeschriebener Kubatur und Anordnung würden ca. 28 bestehende Stellplätze verloren gehen, die an anderer Stelle wieder errichtet werden müssen. Zudem ergibt sich zusätzlich ein Bedarf von ca. 25 Stellplätzen für die neu entstehenden Büro-Arbeitsplätze.

Zusammenfassend kann man für den Stellplatzbedarf zwei Ansätze betrachten:

Nr. 1: der Bedarf gem. der geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Bad Schwalbach

Nr. 2: der Bedarf gem. Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl (Aufstellung k-plan; Anlage 3)

Bei Berechnung gem. Nr. 1 ergibt sich ein Gesamtbedarf von 420 Stellplätzen, es wären demnach noch 79 Plätze zusätzlich zu errichten (Bebauung, Neubau und Zusatz-Arbeitsplätze sind hierin berücksichtigt). Im Vergleich hierzu gem. Nr. 2 ergibt sich ein Gesamtbedarf von 579 Stellplätzen, es wären zusätzlich also noch 238 Stellplätze zu schaffen. Das ist jedoch ein völlig unrealistisches Vorhaben und auf dem Kreisgelände nicht umsetzbar.

Bei Mittelung der beiden Werte ergibt sich eine Summe von 159 Stellplätzen. Hierfür wäre – auf Grundlage der Ermittlung von k-plan – ein annähernd 2,5-geschossiges Parkdeck zu errichten. Das Kreishausgelände wäre somit flächenmäßig ähnlich überbelastet wie eine Großstadt im inneren Stadtkern. (Das gleiche Problem besteht aber auch bei einer eingeschossigen Variante.)

Auch eine zweite Zufahrt und ggf. zusätzliche Verbreiterungen der bestehenden Zufahrtswege können nicht verhindern, dass ein noch größeres Verkehrschaos auf dem Gelände geschaffen wird, als bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht.

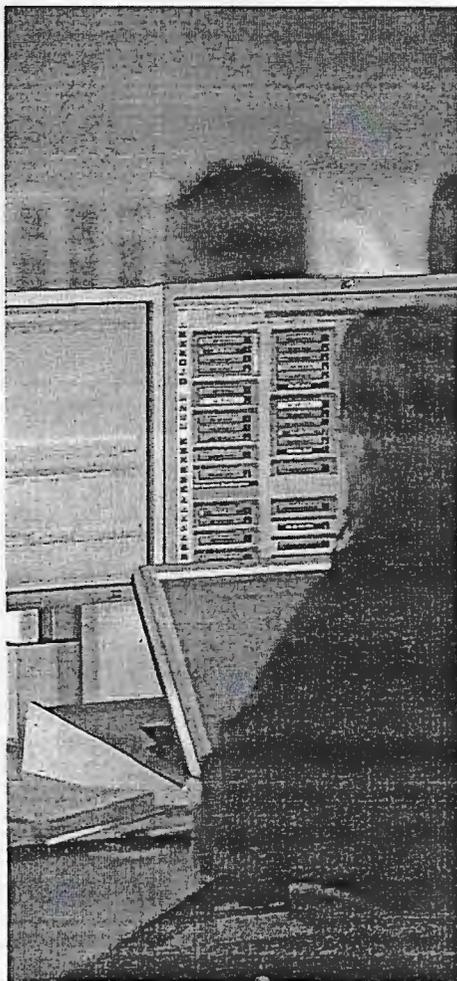
Diese v.g. Zusammenfassung steht noch unter Vorbehalt. Baurechtliche Klärungen, Erstellung eines professionellen Verkehrskonzeptes, exakte Festlegung von Sicherheitszonen, nutzungsspezifische Außengeländeflächen, etc. sind hierin noch nicht berücksichtigt.

Ausführungen zu **Modul 2** und **Modul 3** sind gesondert als Anlage 4 beigelegt.



Schardt

Anlagen



a) Berechnung der Brutto-Grundfläche (BGF) nur Erdgeschoss

	Lage	NUF + TF aus Raumprogramm	Faktor für VF / KGF	BGF EG, gerundet
--	------	---------------------------	---------------------	------------------

Gefahrenabwehrzentrum des Rheingau-Taunus-Kreis - nur Modul 1 -

5. Verwaltung FD III.3	EG	389,00 m ²	1,40	540,00 m ²
6.1. Kreisleitstelle und Stabsräume Rheingau-Taunus-Kreis	OG	379,00 m ²	1,40 ⇒ 913 QM × 1,40 ⇒ 1.278,20 QM	
6.2. Krisenstab Katastrophenschutz des Kreises	OG	421,00 m ²		
6.3. Ruhe- und Spindräume	OG	113,00 m ²		
6.4. Technikzentralen Kreisleitstelle	EG	185,00 m ²	1,40	260,00 m ²
7. Sonstige Räume / Allgemeine Räume / Nebenräume	EG	93,00 m ²	1,40	130,00 m ²
8. Sonstiges / Energieversorgung / Haustechnik / Technikzentralen	EG	105,00 m ²	1,40	150,00 m ²

Summe a) BGF - nur Erdgeschoss

1.685 m²

1.080,00 m²

(772 QM)

b) Außenanlagen / Freiflächen

Freiflächen / Außenanlagen

Reststoffe / Müllsortierung, Altpapiercontainer

Parken - Stellplätze nach LBO incl. Zufahrt

Abstellflächen für Zweiräder

Bewegungsfläche / Zufahrt

30,00 m²

1.000,00 m²

30,00 m²

150,00 m²

EG: 1.080 QM

OG: 1.278,20 QM

DG: 1.050 QM

Σ 3.408,20 QM

Summe b) Freiflächen - reine Nutzungsflächen

1.210,00 m²

⇒ 3 VOLLGE-SCHLOSSE !!

c) Grenzabstände

Grün-, Freiflächen und Sonstiges

20 % der Grundstücksfläche/Annahme GRZ 0,8

580,00 m²

(226 L. US / DG)

Erforderliche Grundstücksfläche mindestens :

2.870,00 m²



• Benötigte Grundstücksfläche: 6.500,00 m²

• Gesamtinvestition: 12.800.000 €

idealisierter Neubau - nicht enthaltene Kosten:

Grundstückserwerb, baurechtliche Anforderungen, grundstücksspezifische Planungsanpassungen, Altlastenbeseitigung, Kampfmittelbeseitigung, Herrichtung und Erschließung Grundstück, Leistungen für Versorgungsleitungen, Lüftungsanlagen die über den Bautenschutz hinaus gehen, Klimatisierung, sommerlicher Wärmeschutz, Maßnahmen Anforderungen Versammlungsstätten, Außenanlagen die über das beschriebene Maß hinausgehen, Aufwendungen im Bereich der öffentlichen Straße, zusätzliche Komponenten wie thermische Solarnutzung, PV-Anlage

• Bei Solitärlösungen entfallen Synergien, die Kosten sind anzupassen

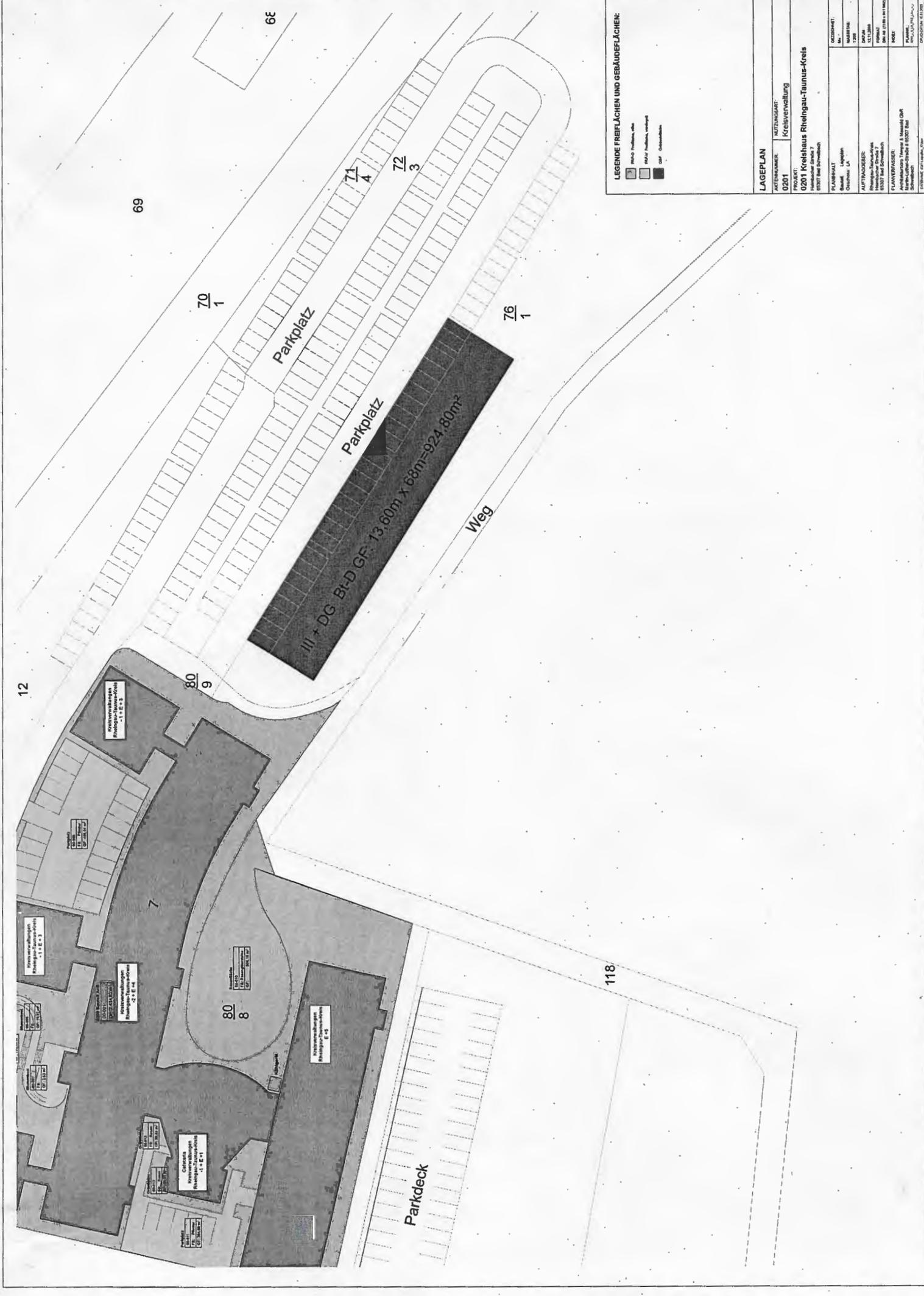
• ~~Bei späterer Realisierung einzelner Module entstehen Mehrkosten~~
(Baukostensteigerung, erneute Baustelleneinrichtung)



- Flurstück 76/1
- Grundstücksgröße: 6.045,00 m²
- Langgestreckter, rechteckiger Zuschnitt
- Ausgeprägte Topographie zur südlichen Grundstücksgrenze schränken die zur Verfügung stehende Fläche deutlich ein bzw. können zu einer Bebauung führen, die teilweise im Hang liegt
- Erschließung erfolgt ausschließlich über die eine Zufahrt zur Kreisverwaltung; ~~eine zweite Zufahrt / Notausfahrt ist empfehlenswert~~
- Kein Überschwemmungsgebiet
- Derzeitige Nutzung: ~~PKW-Stellplätze~~ der Kreisverwaltung (ca. 150 Stück) ~~⇒ Verlagerung erforderlich~~
- Die Fläche liegt innerhalb des gültigen B-Plans und darf mit ~~2, teilweise mit 3 Vollgeschossen~~ bebaut werden;
- Gründungsverhältnisse vermutlich ähnlich der des Kreishauses



- Das Grundstück ist mit 6.045 m² ausreichend groß!
Die Sollgröße liegt bei 3.000 m² für Modul 1,
Die Sollgröße für Modul 1 bis 4 liegt bei 6.500 m²
- Grundstücksgröße und -zuschnitt passen
- Das Raum- und Flächenprogramm kann umgesetzt werden
- Es besteht Baurecht
- Der erforderliche Parkraum muss neu strukturiert werden; ggf. zusätzliches Parkhaus
- Zufahrt nur über die eine Zufahrt der Kreisverwaltung möglich; ggf. ist die Feuerwehrezufahrt im südlich angrenzenden Bereich ausbaufähig und in eine Erschließungskonzept integrierbar



LEGENDE FREIFLÄCHEN UND GEBÄUDEFLÄCHEN:

- nicht bebaut, offn
- nicht bebaut, versiegelt
- bebaut

LAGEPLAN

AUTONUMMER:	NUTZUNGSART:
0201	Kreisverwallung
PROJEKT:	
0201 Kreishaus Rheingau-Taunus-Kreis	
PROJEKTLEITER:	
10000 Kreisverwaltung	
PROJEKTLEITER:	
10000 Kreisverwaltung	
PLANNUMMER:	PROJEKTLEITER:
0201	10000
PROJEKTLEITER:	PROJEKTLEITER:
10000	10000
PROJEKTLEITER:	PROJEKTLEITER:
10000	10000
PROJEKTLEITER:	PROJEKTLEITER:
10000	10000
PROJEKTLEITER:	PROJEKTLEITER:
10000	10000

BEBAUUNGSANALYSE EAW NEUBAU VERWALTUNG

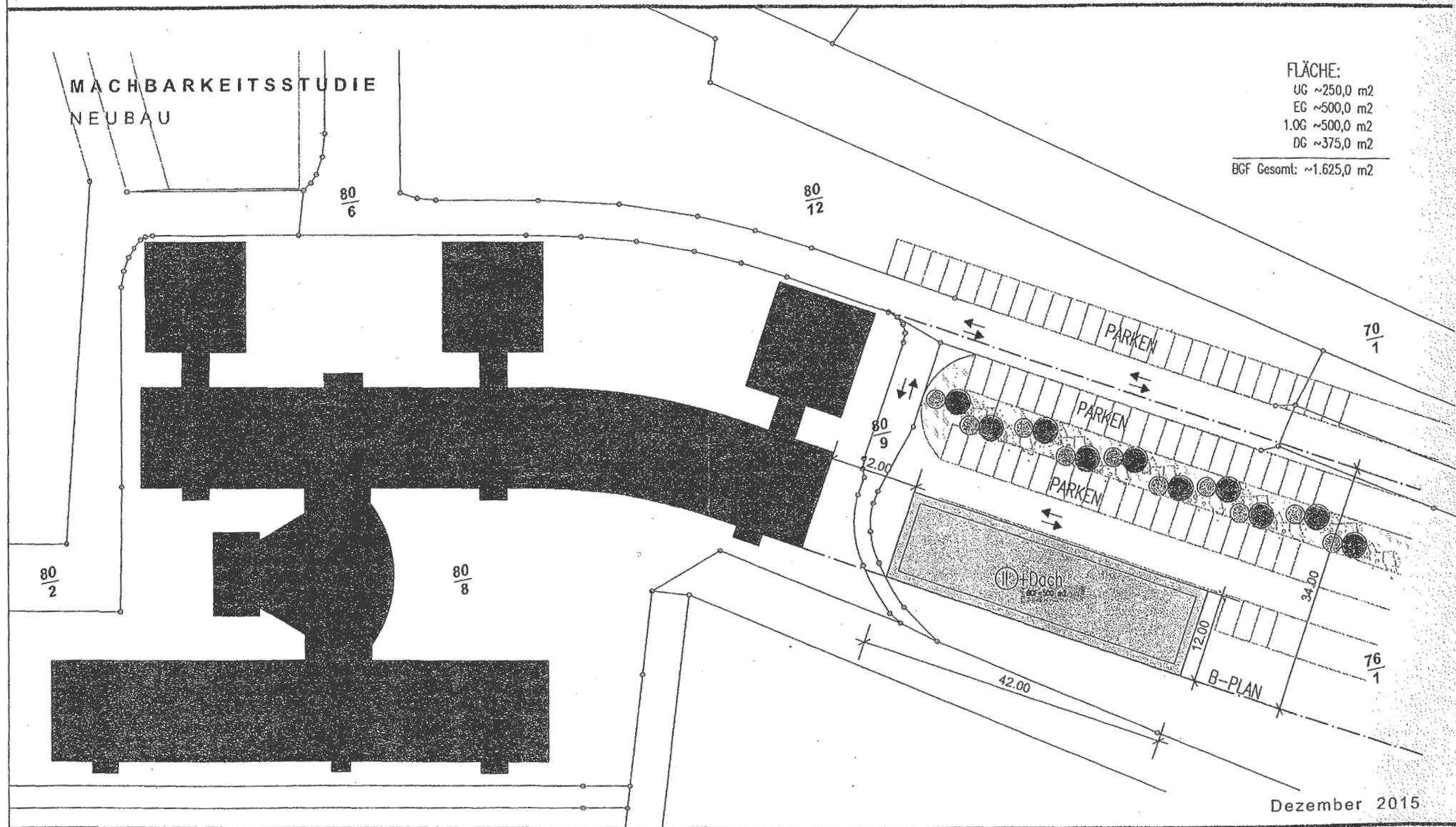
STANDORT 3A - BAD SCHWALBACH



GERHARD GUCKES & KOLLEGEN
ARCHITECTEN UND DIPL.-INGENIEURE
OBERGASSE 31 65510 IDSTEIN/TS
TEL:06126-990566 FAX:990568

MACHBARKEITSSTUDIE
NEUBAU

FLÄCHE:
UG ~250,0 m²
EG ~500,0 m²
1.OG ~500,0 m²
DG ~375,0 m²
BGF Gesamt: ~1.625,0 m²



Dezember 2015

STANDORT 3A
BAD SCHWALBACH - RTK HEIMBACHER STRASSE

FREIFLÄCHENPLAN
M ~1:500 Nr. 11

Bestand

1. Bestand Kreishaus

1.1 Gem. Stellplatzsatzung Bestand

Notwendige Stellplätze nach Stellplatzsatzung von 1999, bei einer ermittelten NuF von 10.640,56 m² des Kreishauses Bad Schwalbach.

Möglichkeiten des Stellplatzschlüssels:

Bei der Annahme von „erheblichem Besucherverkehr,	355 Stellplätze
Bei der Annahme „Allgemeines Büro- und Verwaltungsgebäude“	304 Stellplätze

Da eine Ermittlung der notwendigen Stellplätze über die einzelnen Abteilungen aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit nicht möglich war, wird im Folgenden vom ungünstigsten Fall, 355 Stellplätzen ausgegangen.

Derzeitig vorhandene Parkplätze:

Parkdeck/Parkplatz:	334 Stellplätze
wassergeb. Deck:	80 Stellplätze
	414 Stellplätze

Abzüglich Fremdnutzer / Dienstfahrzeuge:

Dienstfahrzeuge	26 Stellplätze
Extern	2 Stellplätze
Lager	11 Stellplätze
Vorföhrparkplätze	2 Stellplätze
Post	1 Stellplatz
Elektroauto	2 Stellplätze
„Raucherbox“	1 Stellplatz

45 Stellplätze

414 Stellplätze abzüglich 45 Stellplätze = **369 Stellplätze**

1.2 Alternativbetrachtung Bestand

Notwendige Stellplätze ermittelt anhand der Kopfzahl der Beschäftigten + Externe. (Bei einer 1:1 Besetzung Kopfzahl zu Stellplatz; Stichprobenartige Betrachtung 09.11.2017)

Notwendige Stellplätze:

Bei der Annahme einer 75% Quote der 599 Beschäftigten welche mit PKW anreisen	449 Stellplätze
Grobermittlung der gleichzeitig anwesenden Besucher	40 Stellplätze

489 Stellplätze

Abzüglich Dienstfahrzeuge:

Dienstfahrzeuge	3 Stellplätze
-----------------	---------------

489 Stellplätze abzüglich 3 Stellplätze = **486 Stellplätze**

FAULAGE 3

Bestand

Fazit gem. Stellplatzsatzung

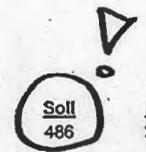
Anforderungen gem. Stellplatzsatzung:		
Gewählter Ansatz mit erheblichem Besucherverkehr (worst case Fall)	<u>Soll</u> 355	<u>IST</u> 369

Nach Stellplatzsatzung sind keine zusätzlichen Stellplätze für die Nutzung „Kreishaus“ erforderlich.

➔ **Kein Handlungsbedarf!**

Fazit ohne baurechtliche Erfordernis

Alternativbetrachtung über Fahrzeugaufkommen:		
(Beispielhaft am Fahrzeugaufkommen 09.11.2017)	<u>Soll</u> 486	<u>IST</u> 369



Δ - 115 fahrlos

Nach Alternativbetrachtung sind die vorhandenen Parkplätze für die Nutzung „Kreishaus“ nicht ausreichend.

➔ **Daraus ließe sich ein Handlungsbedarf ableiten!**

Auswirkungen Standort 1 - Skateranlage

2. Neubau Kreisleitstelle

2.1 Gem. Stellplatzsatzung Neubau Kreisleitstelle
Ermittelte NuF von ca. 1:400m² gem. Raum- und Flächenprogramm

Notwendige Stellplätze:

Bei der Annahme „Allgemeines Büro- und Verwaltungsgebäude“
Erforderliche Stellplätze Kreishaus (gem. Stellplatzsatzung worst case Fall)

40 Stellplätze
355 Stellplätze

395 Stellplätze !

2.1.1 Stellplätze Variante 1 Standort Skateranlage:

Besucher Parkplätze direkt am Gebäude
a) Bei der Planung eines eingeschossigen Parkdecks
b) Bei der Planung eines zweigeschossigen Parkdecks

7 Stellplätze
72 Stellplätze
130 Stellplätze

a) Summe
b) Summe

79 Stellplätze
137 Stellplätze

Stellplätze Variante 1 Standort Skateranlage + IST - Bestand:

a) Bestand 369 Stellplätze zuzüglich 79 Stellplätze =
b) Bestand 369 Stellplätze zuzüglich 137 Stellplätze =

448 Stellplätze
506 Stellplätze

Auswirkungen Standort 2 - BT III

2.1.2 Stellplätze Variante 2 Standort BT III Kreishaus:

Besucher Parkplätze direkt am Gebäude 6 Stellplätze
Parkdeck 48 Stellplätze
54 Stellplätze

Stellplätze Variante 2 Standort BT III Kreishaus + Bestand:

Bestand 369 Stellplätze zuzüglich 54 Stellplätze = **423 Stellplätze**

- BEI ANORDNUNG MODUL 1 UNTERHALB FRIEDHOF ENTFALLEN CA. 28 STP. (BESTAND)
- ZUSÄTZLICH 25 STP. FÜR 30 AP (GEM. ANGABE FD I.2)

① GEM. STELLPLATZSATZUNG: 369 STP. (= BESTAND)
DEFIZIT WG. BEBAUUNG - 28 STP.
BESTAND NEU: 341 STP.
SOLL NEU: 395 + 25 STP. 420 STP.
→ DIFFERENZ ZU "BESTAND NEU": 79 STP.

Auswirkungen Standort 1 - Skateranlage

Fazit Variante 1 gem. Stellplatzsatzung

a) Anforderungen gem. Stellplatzsatzung:	<u>Soll</u>	<u>IST</u>
	395	448
b) Anforderungen gem. Stellplatzsatzung:	<u>Soll</u>	<u>IST</u>
	395	506

Die Stellplatzsatzung kann mit einem eingeschossigen Parkdeck erfüllt werden.

➔ Keine zweigeschossige Variante notwendig!

Auswirkungen Standort 2 – BT III

Fazit Variante 2 gem. Stellplatzsatzung

Anforderungen gem. Stellplatzsatzung:	<u>Soll</u>	<u>IST</u>
Gewählter Ansatz mit eingeschossigem Parkdeck	395	423

Nach Stellplatzsatzung sind keine zusätzlichen Stellplätze für die Nutzung „Kreishaus und Kreisleitstelle“ erforderlich.

➔ Keine zusätzlichen Parkplätze notwendig!

Auswirkungen Standort 1 - Skateranlage

Auswirkungen Standort 2 – BT III

2.2 Alternativbetrachtung Neubau Kreisleitstelle

Notwendige Stellplätze ermittelt anhand nach Kopfzahl der Beschäftigten + Externe.
(Bei einer 1:1 Besetzung Kopfzahl zu Stellplatz; Stichprobenartige Betrachtung 9.11.2017)

Notwendige Stellplätze:

Stellplätze Kreishaus (gem. Kopfzahl zu Stellplatz)

486 Stellplätze

Bei der Annahme „Allgemeines Büro- und Verwaltungsgebäude“

40 Stellplätze

ZZGL. 28 STP. (BEBAUUNG/PARKPLÄTZE)

ZZGL. 25 STP. (30 ARBEITSPLÄTZE)

> 93 STP.

~~526~~ Stellplätze

579 STP.

2.2.2 Stellplätze Variante II Standort BT III Kreishaus

2.2.1 Stellplätze - Alternativbetrachtung Variante 1 Standort Skateranlage

➔ ABZGL. BESTAND: $579 - 341 \text{ STP.} = 238 \text{ STP.}$
(369 - 28 STP.)

Fazit Variante 2 ohne baurechtliche Erfordernis

Fazit Variante 1 ohne baurechtliche Erfordernis

Anforderungen gem. Stellplatzsatzung:
Gewählter Ansatz mit eingeschossigem Parkdeck

Soll	IST
526	448

Δ ~ 78 fehlen

Anforderungen gem. Stellplatzsatzung:
Gewählter Ansatz mit zweigeschossigem Parkdeck

Soll	IST
526	506

Δ ~ 20 fehlen

Anforderungen gem. Stellplatzsatzung:
Gewählter Ansatz mit eingeschossigem Parkdeck

Soll	IST
526	423

Δ - 103 fehlen

Nach Alternativbetrachtung sind die vorhandenen Parkplätze für die Nutzung „Kreishaus und Kreisleitstelle“ nicht ausreichend.

➔ Keine empfehlenswerte Lösung!

Nach Alternativbetrachtung sind die geforderten Parkplätze für die Nutzung „Kreishaus und Kreisleitstelle“ auch bei einer zweigeschossigen Parkvariante nicht komplett abgedeckt.

➔ Eine zweigeschossige Variante würde die Stellplatzproblematik nur in Teilen beheben!

MITTELWERT STP. - BEDARF AUS ① + ②:
 $(79 \text{ STP.} + 238 \text{ STP.}) / 2 \Rightarrow 159 \text{ STP.}$

Bericht zur Sitzung des EUKA – Ausschusses am 26.11.2019

und zur Niederschrift vom 28.11.2019 TOP 2 und 3

Modul 2

In der Sitzung des EUKA am 26.11.2019 wurde in der Aussprache zu TOP 2 und 3 mehrfach von Mitgliedern des Ausschusses vorgetragen, dass es doch sinnvoll wäre für das Modul 2 wie bisher eine dezentrale Lösung bei den öffentlichen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben anzustreben.

- Wie ebenfalls schon mehrfach berichtet handelt es sich bei den im Modul 2 zu lagernden Materialien, nicht um die von den taktischen Einheiten im Erstzugriff benötigten Einsatzmittel, sondern vielmehr um allgemeine Ausstattung und Ausrüstung des Katastrophenschutzes, des Überörtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes die nur selten und nicht innerhalb einer bestimmten Hilfsfrist eingesetzt werden müssen. Überwiegend handelt es sich bei der beabsichtigten Lagerung in Modul 2 aber auch um Materialien für die Erfüllung von erst in der letzten Zeit hinzugekommenen Aufgaben.
So ist es z.B. notwendig die für den Betreuungsdienst vorgesehenen 2.000 Feldbetten und die gleiche Anzahl von Woldecken dauerhaft einzulagern und einsatzbereit zu halten. Dies kann von keiner Feuerwehr und von keiner Hilfsorganisation im Kreisgebiet geleistet werden.
Ein weiteres Beispiel ist die neu hinzu gekommene Lagerung von Kaliumiodid -Tabletten zur Erstversorgung unserer Bevölkerung nach radioaktiven Unfällen oder Störfällen...
Das Vorhalten von spezieller Schutzausrüstung für z.B. Vogelgrippe, Schweinepest... sowie die entsprechenden Desinfektionsmittel und Sonderausstattungen (De-konschleusen für LKW...
Lagerung von Werbematerial zur Mitgliederwerbung oder Materialien unserer Kreisjugendfeuerwehren für Zeltlager...
Ein vom Land zur Verfügung gestelltes Fahrzeug zur Unterstützung der Brandschutz-erziehung...

- Schon jetzt gibt es Probleme mit einzelnen Städten, die Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben vorhalten, bei der Einstellung / Einlagerung von entsprechender Ausstattung zur Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen (Materialien / Einsatzmittel / Fahrzeuge die von Bund / Land oder Kreis bereitgestellt werden). Dies betrifft hier Materialien die zwingend bei den Einheiten und Einrichtungen untergebracht werden müssen, die sie bei einem entsprechenden Schadensereignis auch zum Einsatz bringen müssen. Natürlich müssen auch diese Ausstattungen und Ausrüstungen permanent beübt werden so dass eine zentrale Lagerung und Bevorratung generell ausscheidet.

Grundsätzlich muss bei der Einlagerung entsprechender Ausstattungen und Materialien nach den oben beschriebenen Lagermöglichkeiten unterschieden werden. Dies hat nach einsatztaktischen Grundsätzen und Überlegungen zu erfolgen.

Eine Lagerung sämtlicher Materialien bei den Feuerwehren des Kreises, mit einer entsprechenden unübersichtlichen / chaotischen Lagerung und Pflege macht keinen Sinn und ist somit keine Option.

Die Städte und Gemeinden werden im notwendigen Ausmaß nicht bereit sein entsprechende Gebäude und Lagermöglichkeiten für Kreisaufgaben zur Verfügung zu stellen, so dass der Rheingau-Taunus-Kreis selbst aktiv werden muss – wie dies schon viele Kreise in Hessen getan haben.

Modul 3

Zu der Frage des Rettungswachenstandortes wird im der Niederschrift ausgesagt, dass in Bad Schwalbach verschiedene Standorte in Frage kommen.

Wie ebenfalls schon mehrfach berichtet hat der Rettungsdienstträger als zuständige Fachbehörde in den vergangenen Jahren immer wieder verschiedene Standorte in Bad Schwalbach geprüft und hat keinen geeigneten Standort, der auch finanzierbar und zukunftsorientiert war, gefunden.

Die Verwaltung ist daher sehr froh, dass nun ein Standort - zusammen mit dem Gefahrenabwehrzentrum – in Aussicht steht, bei dem alle organisatorischen, planerischen und technischen Vorgaben eingehalten werden können.

Gerade auch in Verbindung mit der neuen Rettungswache in Breithardt ist der geplante Standort „Ober der Hardt“ als sehr gut geeignet einzustufen und bringt insbesondere auch im Bereich jenseits der B 260 planerische Vorteile (wie berichtet).

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, dass gerade im Bereich der Rettungswache wie auch des Modul 1 dringender, zeitnaher Handlungsbedarf besteht.

Joachim Dreier

FDL III.3